

IV b 6

BN, d. 17.6.1991

Referat IV b 1

Im Hause

Batt. Renten-Versicherungsgesetz

Als Anlage übersendet Referat IV b 6
einen Brief für den Entwurf
des schriftlichen Besuchs zum
Fremdrentenrecht.

Kyren für

Fremdrentenrecht

Die Koalitionsparteien und die Fraktion der SPD begrüßten, daß nach den Änderungen des Fremdrentenrechts für Übersiedler aus der ehemaligen DDR durch das Vertragsgesetz zum Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR vom 18. Mai 1990 im Rahmen des Rentenüberleitungsgesetzes nun auch Konsequenzen für Aussiedler aus den verschiedenen Herkunftsgebieten hinsichtlich der ihnen zu gewährenden Leistungen gezogen werden. Einigkeit bestand auch insoweit, daß Aussiedler weiterhin Leistungen nach dem Fremdrentengesetz, das ab 1. Januar 1992 auch im Beitrittsgebiet in Kraft tritt, erhalten sollen und damit an ihrer Integration auch in rentenrechtlicher Hinsicht festgehalten wird. Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art bestanden jedoch hinsichtlich der Höhe der Leistungen an Aussiedler.

Die Koalitionsparteien hielten an der in dem Gesetzentwurf vertretenen Auffassung fest, daß die Aussiedler, die in den alten Bundesländern Aufnahme finden, Leistungen entsprechend den hier vorhandenen Einkommensverhältnissen erhalten sollen. Dabei sollen allerdings mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Lebensbedingungen auch in diesen Ländern Leistungen nur auf dem Einkommensniveau strukturschwacher Gebiete erbracht werden, was im Ergebnis einer Absenkung der FRG-Leistung um 20 v. H. bedeutet. Aussiedler, die in den neuen Bundesländern Aufnahme finden, sollen hingegen Leistungen auf dem dort gegebenen Rentenniveau erhalten und so lange an den Rentenerhöhungen im Beitrittsgebiet teilhaben, bis das Rentenniveau-Ost 80 v. H. des Rentenniveaus-West erreicht.

Die Fraktion der SPD vertrat hingegen - in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Bundesrates - die Auffassung, daß die Leistungen an Aussiedler unabhängig von der Aufnahme in den alten oder neuen Bundesländern gleich hoch sein müßten und nicht von der Zuweisung der Aussiedlerbehörde abhängig gemacht werden dürften. Sie sahen in der unterschiedlichen Höhe der Leistung an Aussiedler, aber auch in der

rentenrechtlichen Besserstellung von Aussiedlern gegenüber Bürgern in den neuen Bundesländern, die nach dem 18. Mai 1990 in die alten Bundesländer übersiedelten, einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz. Sie lehnten die Höhe dieser Leistung auch als ungerechtfertigt gegenüber Deutschen oder ehemals deutschen Staatsangehörigen ab, die nicht aus den Vertreibungsgebieten nach Deutschland zurückkehren und die hier regelmäßig auf Sozialhilfe angewiesen sind.

Die Fraktion der SPD hielt es auch nicht für gerechtfertigt, bei Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts von den neuen in die alten Bundesländer die Leistung auf dem Rentenniveau-Ost beizubehalten. Dem hielten die Koalitionsfraktionen entgegen, daß für Aussiedler insoweit nichts anderes gelten könne als für Übersiedler nach dem 1. Staatsvertrag mit der DDR vom 18. Mai 1990 bestimmt worden sei und die generell unterschiedliche Rentenhöhe durch die unterschiedlichen Einkommensverhältnisse in den alten und neuen Bundesländern gerechtfertigt sei.

Die Kürzung und Aberkennung von Leistungsansprüchen von Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz war Gegenstand sehr eingehender Erörterungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter *a.)* zum Versorgungskürzungsgesetz verwiesen. Die Regelungen über den betroffenen Personenkreis und das Verfahren über Kürzung oder Aberkennung sind aufgrund von Änderungsanträgen der Koalitionsparteien in Regelungen des Versorgungskürzungsgesetzes voll angeglichen worden, um eine unterschiedliche Behandlung von Aussiedlern und Berechtigten aus den neuen Bundesländern auszuschließen und auch verfahrensmäßig dieselben Vorschriften zur Anwendung kommen zu lassen.

Im Hinblick auf die Änderungen des Fremdrentenrechts durch das Rentenreformgesetz sowie das Vertragsgesetz zum 1. Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 enthielt der Gesetzentwurf verschiedene Vorschriften, die zwar möglichst viel Einzelfallgerechtigkeit herbeiführen sollten, die jedoch die Regelungen schwer überschaubar und teilweise auch sehr verwaltungsaufwendig machten. Die Koalitionsfraktionen

haben durch Änderungsanträge diesbezüglichen Einwendungen der Rentenversicherungsträger weitgehend dadurch Rechnung getragen, daß der Personenkreis, der von der Leistungsabsenkung um 20 v. H. nicht betroffen werden soll, erweitert und auf sämtliche Vergleichsrechnungen bei Rentenbeginnsfällen nach dem 31. Dezember 1991 verzichtet wird. Dadurch wird sowohl die Anwendung der alten FRG-Tabellen als auch der ab 1. Juli 1990 maßgeblichen Branchen-Tabellen zugunsten der ab 1. Januar 1992 maßgeblichen Qualifikationsgruppen-Tabellen eingeschränkt.

Rente die Vergleichsrente wegen der im Beitrittsgebiet besonders starken Rentendynamik in wenigen Jahren übersteigen.

- c) Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung
(Ref. IVb 2)

- d) Kürzungen von Versorgungsleistungen

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen darauf hin, daß die Kürzung oder Aberkennung von Ansprüchen nur in schwerwiegenden Fällen erfolgen sollte. Hier sei sie jedoch notwendig, damit Versorgungsberechtigungen, die im Zusammenhang mit gravierenden Verstößen gegen die Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit oder unter schwerwiegendem Mißbrauch der Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer nur formal rechtmäßig erworben worden seien, im sozialen Rechtsstaat nicht verfestigt würden. Die - aus dem Einigungsvertrag übernommenen - Kriterien, nach denen eine Kürzung oder Aberkennung erfolgen sollte, seien hinreichend konkretisiert.

Der Begriff des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit sei bereits in der Kriegsfolgenrechtsgebung verwendet und von daher durch die Rechtsprechung bereits ausgefüllt worden. Insoweit könne - obwohl keine darüber hinausgehende Vergleichbarkeit der zugrunde liegenden Sachverhalte bestehe - die Rechtsprechung zu den Kriegsfolgenrechtsgesetzen herangezogen werden. Auch das zweite Kriterium sei ausreichend bestimmt. Da es sich um einen schwerwiegenden Mißbrauch der Stellung handeln müsse, werde verhindert, daß eine Vielzahl von vergleichsweise harmlosen Fällen an die Kommission herangetragen werde, gleichzeitig stelle die Regelung sicher, daß alle relevanten Mißbrauchsfälle aufgegriffen werden könnten. Soweit an persönlich schuldhaftes Verhalten angeknüpft werde, handele es sich nicht um einen Schuldvorwurf im Sinne des Strafrechts, sondern lediglich um eine Zu-

rechnungsvoraussetzung, wie sie etwa aus dem sozialrechtlichen Verfahrensrecht oder aus dem allgemeinen Schadensersatzrecht bekannt sei, und die nicht zur Poenalisierung des Betroffenen führe.

e) Fremdrentenrecht

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP begrüßten, daß nach den Änderungen des Fremdrentenrechts für Übersiedler aus der ehemaligen DDR durch das Vertragsgesetz zum Staatsvertrag zwischen der Bundesrepublik und der DDR vom 18. Mai 1990 im Rahmen des Renten-Überleitungsgesetzes nun auch Konsequenzen für Aussiedler aus den verschiedenen Herkunftsgebieten hinsichtlich der ihnen zu gewährenden Leistungen gezogen werden. Einigkeit bestand auch insoweit, daß Aussiedler weiterhin Leistungen nach dem Fremdrentengesetz, das ab 1. Januar 1992 auch im Beitrittsgebiet in Kraft tritt, erhalten sollen und damit an ihrer Integration auch in rentenrechtlicher Hinsicht festgehalten wird. Meinungsverschiedenheiten grundsätzlicher Art bestanden jedoch hinsichtlich der Höhe der Leistungen an Aussiedler.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP hielten an der in dem Gesetzentwurf vertretenen Auffassung fest, daß die Aussiedler, die in den alten Bundesländern Aufnahme finden, Leistungen entsprechend den hier vorhandenen Einkommensverhältnissen erhalten sollen. Dabei sollen allerdings mit Rücksicht auf die unterschiedlichen Lebensbedingungen auch in diesen Ländern Leistungen nur auf dem Einkommensniveau strukturschwacher Gebiete erbracht werden, was im Ergebnis einer Absenkung der FRG-Leistung um 20 v. H. bedeutet. Aussiedler, die in den neuen Bundesländern Aufnahme finden, sollen hingegen Leistungen auf dem dort gegebenen Rentenniveau erhalten und so lange an den Rentenerhöhungen im Beitrittsgebiet teilhaben, bis das Rentenniveau-Ost 80 v. H. des Rentenniveaus-West erreicht.

Die Kürzung und Aberkennung von Leistungsansprüchen von Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz war Gegenstand sehr eingehender Erörterungen. Hierzu wird auf die Ausführungen unter d) zum Versorgungskürzungsgesetz verwiesen. Die Regelungen über den betroffenen Personenkreis und das Verfahren über Kürzung oder Aberkennung sind aufgrund von Änderungsanträgen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP in Regelungen des Versorgungskürzungsgesetzes voll angeglichen worden, um eine unterschiedliche Behandlung von Aussiedlern und Berechtigten aus den neuen Bundesländern auszuschließen und auch verfahrensmäßig dieselben Vorschriften zur Anwendung kommen zu lassen.

Im Hinblick auf die Änderungen des Fremdrentenrechts durch das Rentenreformgesetz sowie das Vertragsgesetz zum 1. Staatsvertrag vom 18. Mai 1990 enthielt der Gesetzentwurf verschiedene Vorschriften, die zwar möglichst viel Einzelfallgerechtigkeit herbeiführen sollten, die jedoch die Regelungen schwer überschaubar und teilweise auch sehr verwaltungsaufwendig machten. Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP haben durch Änderungsanträge diesbezüglichen Einwendungen der Rentenversicherungsträger weitgehend dadurch Rechnung getragen, daß der Personenkreis, der von der Leistungsabsenkung um 20 v. H. nicht betroffen werden soll, erweitert und auf sämtliche Vergleichsberechnungen bei Rentenbeginnswfällen nach dem 31. Dezember 1991 verzichtet wird. Dadurch wird sowohl die Anwendung der alten FRG-Tabellen als auch der ab 1. Juli 1990 maßgeblichen Branchen-Tabellen zugunsten der ab 1. Januar 1992 maßgeblichen Qualifikationsgruppen-Tabellen eingeschränkt.

f) Gesetzliche Unfallversicherung

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP stimmten den in Art. 7 enthaltenen Regelungen für eine Überleitung des Unfallversicherungsrechts zu, nach denen die Unfallrenten aus dem Beitrittsgebiet ohne Neuberechnung als Unfallrenten nach